

Opfers, Hier wird das Opfer in das sexuelle Geschehen einbezogen und als Stimulanz benutzt, um sich selbst, das Opfer oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen (Mädchen muß sich auskleiden usw.).

- Opfer wird veranlaßt, am eigenen Körper, am Körper des Täters oder eines Dritten sexuelle Manipulationen vorzunehmen.

Aus diesem Kreise der möglichen Tätigkeiten, die vom Begriff "sexuelle Handlung" im Sinne der genannten Bestimmungen erfaßt werden, ist zu ersehen, daß beispielsweise obszöne Redensarten oder das Zeigen pornographischer Bilder usw. hiervon nicht erfaßt werden.

Wie sind solche Handlungen wie obszöne Reden usw., wenn sie vor Kindern oder Jugendlichen begangen werden, unter Umständen rechtlich zu beurteilen?

Denken Sie hierbei an §§ 146, 137 StGB und lesen Sie nochmals die hierzu im Lehrkommentar enthaltenen Ausführungen.

Aus dem genannten Kreise der möglichen Tätigkeiten ersehen Sie ferner, daß alle diese Verhaltensweisen bereits objektiv erkennbar einen sexuellen Bezug aufweisen. In subjektiver Beziehung müssen solche Handlungen vorgenommen werden, um sich, einen Dritten oder das Opfer sexuell zu erregen, eine solche Erregung zu steigern oder sich, das Opfer oder einen Dritten sexuell zu befriedigen.

In dieser Einheit von objektiv erkennbarem sexuellem Bezug und subjektiver Zielsetzung ist also der Begriff "sexuelle Handlung" in den genannten gesetzlichen Bestimmungen auszulegen und zu verstehen.

Nun gibt es aber auch Triebverirrungen (Perversionen), bei denen die sexuelle Erregung oder Befriedigung durch Handlungen erreicht wird, die ihrem objektiv erkennbaren Charakter nach keinen sexuellen Bezug aufweisen:

Zöpfe abschneiden, Entwenden von Wäschestücken, Zerreißen der Kleider des Opfers, körperliche Mißhandlung des Opfers usw., obgleich die subjektiven Beweggründe auf die sexuelle